

Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
auf den Straßen
in der Samtgemeinde Lengerich

Die Samtgemeinde Lengerich weißt wie im letzten Jahr auf die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung der öffentlichen Straßen hin.

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen innerhalb geschlossener Ortslage. Zur Information, welche Straßenteile von wem zu reinigen sind, liegt in der Samtgemeindeverwaltung ein entsprechender Übersichtsplan aus.

Die Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, insbesondere auch der Winterdienst, hat nach den Maßgaben der oben genannten Verordnung und Satzung durch die Anlieger (Haus- und Grundstückseigentümer) zu erfolgen. So umfasst die Reinigungspflicht der Anlieger die Beseitigung von Schnee und Eis und bei Glätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege.

Der Winterdienst ist so geregelt, dass bei Schneefall und Glätte Fußgängerüberwege und Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten sind. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen am Fahrbahnrand freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen oder Glätte eingetreten, so muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein. Bei Bedarf ist das Räumen bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu streuen. Chemikalien dürfen zur Beseitigung von Schnee und Eis nicht benutzt werden. Streusalz sollte nur verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln unter zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann oder es sich um gefährliche Stellen an Rad- und Gehwegen, oder bspw. Treppen, Rampen oder starke Gefälleabschnitte handelt.

Die Reinigungs-, Winterdienstverpflichtung gilt im gleichen Umfang auch für **verkehrsberuhigter Bereiche und öffentliche Rad- und Fußwege.**

Anlieger, die ihren Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, handeln ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße belegt werden. Außerdem muss bei Sach- oder Personenschäden, die sich durch ein Nichtbeachten der Vorschriften ergeben, mit Haftungsansprüchen Dritter gerechnet werden.

Bei Rückfragen bezüglich der Reinigungs- und Winterdienstverpflichtung wenden Sie sich bitte an Herrn Dust (05904/9328-31).